

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NetCom Bayern MV GmbH

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verkauf und Vermietung von Telekommunikationsanlagen (I and C Systeme), für Service- und Wartungsverträge an solchen Anlagen, für die Softwareüberlassung in diesem Zusammenhang und für die Vermittlung von Versicherungsverträgen, die sich auf die Anlagen beziehen. Die Geltung von allgemeinen Einkaufsbedingungen von Vertragspartnern ist ausgeschlossen, soweit deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt wird. Klauseln, die diesen AGB entgegenstehen, sind damit unwirksam. Allen unseren Verträgen liegt das deutsche Recht zugrunde. Ausgehend davon, dass unsere Vertragspartner Kaufleute sind, wird Landau als Sitz der NetCom Bayern MV GmbH als Leistungs- und Erfüllungsort vereinbart. Er gilt auch als ausschließlicher Gerichtsstand der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. NetCom Bayern MV GmbH ist auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Vertragspartners anzurufen.

2. Leistungspflichten der Vertragspartner

NetCom Bayern MV GmbH erbringt die vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen sorgfältig und termingerecht mit eigenem Personal oder mit vertraglich gebundenen Erfüllungsgehilfen. Bei Verkauf und Vermietung von I and C Systemen stellt NetCom Bayern MV GmbH die Anlagen in den Räumen des Kunden betriebsbereit auf. Auf Wunsch des Vertragspartners wird NetCom Bayern MV GmbH ihn gegen gesonderte Vergütung darüber beraten, welche Genehmigungen von ihm einzuholen sind sowie welche Hilfsmittel von ihm beschafft werden sollten.

- a) der Vertragspartner wird seine Programme und Daten in eigener Verantwortung selbst sichern. Dies gilt insbesondere rechtzeitig vor Arbeiten, die durch die NetCom Bayern MV GmbH oder ihren Vertragspartnern an den Systemen des Vertragspartners vorgenommen werden. Wenn der Vertragspartner das wünscht, kann die NetCom Bayern MV GmbH gegen zusätzliches Entgelt die Datensicherung für den Vertragspartner vornehmen.

- b) Zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten der NetCom Bayern MV GmbH ist eine Mitwirkung des Vertragspartners erforderlich. Dazu gehört insbesondere, dass der Vertragspartner es ermöglicht, dass die NetCom Bayern MV GmbH ihre Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann. Zu diesem Zweck wird der Vertragspartner zu eigenen Lasten den uneingeschränkten, jederzeitigen Zugang zu Grundstück, Gebäude, Schaltanlagen und Räumen ermöglichen, soweit es für die Ausführung des Vertrages erforderlich ist. Außerdem wird der Vertragspartner vorhandene Anlagen, Dokumentationen, Servicehandbücher, Bedienungsvorschriften, Gebäudebeschreibungen und Grundrisse zur Verfügung stellen.
- c) Der Vertragspartner wird auch den Zugriff auf Hard- und Software der betreffenden oder verbundenen IT-Einrichtungen oder Kommunikationssysteme ermöglichen, sowie im erforderlichen Umfang Administratorenrechte für die NetCom Bayern MV GmbH einrichten.
- d) Der Vertragspartner wird weiterhin elektrische Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse und gegebenenfalls Verlängerungsleitungen sowie Heizung, allgemeine Beleuchtung, gegebenenfalls Klimatisierung, Lüftung und Wasser zur Verfügung stellen.
- e) Auf Anforderung der NetCom Bayern MV GmbH wird der Vertragspartner die Nutzung auch einer Telefon- und Internetverbindung unentgeltlich ermöglichen.
- f) Der Vertragspartner wird auch geeignete Sicherungsmaßnahmen für das am Einsatzort eingelagerte Material der NetCom Bayern MV GmbH gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung oder andere negative Einflüsse ergreifen.
- g) Der Vertragspartner wird NetCom Bayern MV GmbH unverzüglich Änderungen seines Sitzes oder des Standorts der gemieteten Geräte, seiner vertretungsberechtigten Personen oder Kontoverbindungen mitteilen. Im Falle einer Unterlassung hat er den dadurch der NetCom Bayern MV GmbH entstehenden Schaden zu ersetzen.
- h) Wenn der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dies zu vertreten hat, so kann NetCom Bayern MV GmbH die erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Vertragspartners selbst erbringen oder

durch Dritte erbringen lassen. Die Kosten dafür kann sie dem Vertragspartner in Rechnung stellen.

3. Überlassung von Betriebssoftware

a) Allgemeines

Wenn der Vertragspartner ein I and C System erwirbt, erhält er die zum Betrieb erforderliche Software dazu. Diese Software wird jedoch nicht das Eigentum des Vertragspartners. Der Vertragspartner erhält lediglich ein Recht zur Nutzung (Lizenz). Im Falle des Kaufs eines I and C Systems erhält der Vertragspartner die Lizenz zeitlich unbefristet gegen Zahlung des Gesamtkaufpreises. Wenn der Vertragspartner das I and C System mietet, erwirbt er die Lizenz zeitlich befristet für die Dauer des Mietvertrages gegen Zahlung des laufenden Entgelts.

b) Definitionen

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Begriff Software den gesamten Inhalt der Dateien sowie Datenträger, die mit dem Kauf- oder Mietvertrag oder im Rahmen eines Wartungsvertrages geliefert werden. Dazu gehören sowohl Computerprogramme als auch das dazugehörige Erläuterungsmaterial in Form von anderen Dateien oder schriftlicher Dokumentation. Umfasst sind auch alle Modernisierungen und weiteren Entwicklungsstufen (Updates, Upgrades, modifizierte Versionen) und Ergänzungen sowie Kopien der Programme, für die der Vertragspartner eine Lizenz erworben hat.

Unter einem Update wird die Aktualisierung einer ausgelieferten Programmversion verstanden, deren Schwerpunkt auf der Bereinigung von Fehlern und gegebenenfalls auf unwesentlichen funktionalen Ergänzungen liegt. Unter einem Upgrade wird eine neue Version oder eine funktionale Erweiterung für alte Programmversionen verstanden, die auch eine Fehlerbereinigung beinhalten kann und die nur lizenziert wird, wenn bereits eine Lizenz für die frühere Programmversion erworben wurde.

Eine Einzelplatz-Software ist ein Programm, das lediglich auf einem Benutzerarbeitsplatz installiert und benutzt werden darf. Server-Software ist im Gegensatz dazu ein Programm, das auf einem Server-Computer (Host) installiert wird.

Die Clients greifen auf einen Host zu und können auf diese Weise die Funktionalitäten der Server-Software nutzen.

Firmware bezeichnet eine Software, die in einem Speicherchip abgelegt für die Grundfunktionalität eines Gerätes verantwortlich ist. Im Auslieferungszustand hat ein Gerät für gewöhnlich eine aktuelle Firmware, je nach Typ werden vom Hersteller im Laufe der Zeit auch Firmware-Updates angeboten, die Fehler korrigieren oder neue Funktionen hinzufügen.

Ein Client ist ein Benutzer, Agent, Gerät, Identität- oder Kommunikationskanal, etc., der in einem Netzwerk des Vertragspartners auf einem Server zugreift. Art und Anzahl der Nutzungsberechtigten Clients werden im Vertrag definiert. Eine Client-Access-Lizenz oder CAL bezeichnet eine Lizenz für den Zugriff auf einen Server.

Eine Netzwerklizenz erlaubt dem Vertragspartner die Nutzung eines Programmes nicht nur auf einem Arbeitsplatz, sondern in seinem gesamten Netzwerk.

c) Umfang der Nutzungserlaubnis

Die Nutzungserlaubnis des Vertragspartners bezieht sich grundsätzlich darauf, die vertragsgemäß überlassene Software für eigene Zwecke zu nutzen.

Wenn der Vertragspartner Einzelplatzsoftware erwirbt, darf er je Lizenz eine Kopie des Programms auf einem einzigen Computer installieren. Der Vertragspartner darf eine Kopie der Einzelplatzsoftware auf einem Dateiserver seines eigenen Netzwerks installieren zu dem Zweck, diese Software auf andere Computer seines internen Netzwerks bis zur vereinbarten Anzahl herunterzuladen und auf ihnen zu installieren. Dies gilt, sofern die Einzelplatzsoftware eine derartige Installationsroute möglich macht. Jede andere Verwendung von Einzelplatzsoftware ist unzulässig.

Bei Server-Software darf der Vertragspartner eine Kopie des Programms auf einem einzigen Server installieren. Bei der Nutzung von Multi-Prozessor-Servern darf dabei die für das jeweilige Softwareprodukt maximal zulässige Anzahl an Prozessoren je Server nicht überschritten werden.

Wenn der Vertragspartner eine Serversoftware als Netzwerklizenz erwirbt, darf er die Software auf so vielen Servern seines eigenen Netzwerks installieren, wie er Lizenzrechte erworben hat.

Sofern der Vertragspartner mit Clients arbeitet, die auf seinen Server zugreifen, hat er in Abhängigkeit von der jeweiligen Software eine Client-Access-License (CAL) zusätzlich zu der entsprechenden Serversoftware zu erwerben. Im Falle das der Vertragspartner den Erwerb von CAL als Netzwerklizenz vereinbart hat, darf die Anzahl der gleichzeitig

auf die Serversoftware zugreifenden Clients die Anzahl der in der Netzwerklizenz vereinbarten CALs nicht übersteigen.

Sofern der Vertragspartner Datenträger erhält, die mehrere Softwareprodukte enthalten, ist er lediglich berechtigt diejenige Software zu nutzen, deren Nutzungsrecht er im Vertrag erworben hat. Es ist ihm ausdrücklich nicht gestattet, die Software zu entbündeln oder erneut anders zusammenzustellen und zu vertreiben.

Es ist dem Vertragspartner auch nicht gestattet, die Software zu dekompileieren oder zu disassemblieren. Er darf keine Programmteile herauslösen, eine Rückentwicklung (Reverse Engineering) vornehmen, oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode abzuleiten. Das gilt nicht, soweit der Vertragspartner ein zwingendes gesetzliches Recht zu Reverse Engineering oder zu einer Dekompilation hat, um die volle Funktionsfähigkeit der Software oder Interoperabilität mit anderer Software herzustellen.

d) Urheberrecht

Die dem Vertragspartner zur Nutzung überlassene Software ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht steht ausschließlich der NetCom Bayern MV GmbH beziehungsweise ihren Lieferanten zu. Der Vertragspartner darf die Software nur im Rahmen dieser Vertragsbestimmungen verwenden.

Einzelne, dem Vertragspartner überlassene Software, kann abweichende Lizenzbedingungen vorsehen. Solche Bedingungen gelten dann vorrangig. Auf diese Lizenzbedingungen wird während des Installationsprozesses hingewiesen. Die Installation kann erst vollzogen werden, wenn der Vertragspartner den Lizenzbedingungen zustimmt. Im Falle einer Ablehnung kann die Software nicht installiert und genutzt werden. In diesem Fall hat der Vertragspartner das Recht, binnen 14 Tagen nach Erhalt dieser Software spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Ablehnung der Lizenzbedingungen, vom Vertrag in Bezug auf diese Software zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss schriftlich erklärt und die Software sowie die

dazugehörige Dokumentation an NetCom Bayern MV GmbH zurückgegeben werden. NetCom Bayern MV GmbH wird die für die Software bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Nutzungsentgelte zurückerstatten. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners in Bezug auf die Software sind ausgeschlossen.

Shareware, Freeware oder Open Source Software und gegebenenfalls weitere Informationen, Software oder Dokumentationen können dem Vertragspartner

unentgeltlich überlassen werden. In diesem Falle haftet NetCom Bayern MV GmbH nicht für Rechts- oder Sachmängel. Der Haftungsausschluss bezieht sich insbesondere auf Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutz- oder Urheberrechten Dritter, Vollständigkeit oder Verwendbarkeit dieser Software oder Informationen. NetCom Bayern MV GmbH haftet jedoch bei arglistigem verschweigen eines Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Diese Regelung führt nicht zu einem Nachteil des Vertragspartners hinsichtlich der Beweislast.

NetCom Bayern MV GmbH stellt dem Vertragspartner die Software ausschließlich in maschinenlesbarer Form zur Verfügung. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes. In Einzelfällen, zum Beispiel bei Open-Source-Software können die jeweiligen Lizenzbedingungen eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen. In diesem Fall wird NetCom Bayern MV GmbH dem Vertragspartner den Quellcode gegen Zahlung eines Aufwendersatzes zur Verfügung stellen.

Ein Verstoß des Vertragspartners gegen wesentliche Verpflichtungen des mit NetCom Bayern MV GmbH geschlossenen Vertrages, insbesondere ein Verstoß gegen die Lizenzbedingungen für die Software, berechtigt NetCom Bayern MV GmbH zu einer ganzen oder teilweisen Kündigung des Vertrages dem die Softwareüberlassung zu Grunde liegt, sofern der Vertragspartner den Verstoß nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach einer Abmahnung durch NetCom Bayern MV GmbH beseitigt hat.

Der Vertragspartner darf die Software oder Rechte daran weder vermieten, noch verleihen, verkaufen oder unterlizenzieren, sowie Dritten zur Nutzung überlassen, abtreten oder übertragen. Es ist ebenfalls nicht gestattet die Software ganz oder in Teilen zu kopieren oder ein solches Kopieren zu genehmigen. Ausgenommen ist lediglich die Herstellung einer Sicherungskopie von jedem Softwareprodukt auf einem beweglichen Datenträger.

Der Vertragspartner darf die erworbene Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NetCom Bayern MV GmbH Dritten nicht zugänglich machen. Weder der Vertragspartner noch etwaige Dritte haben einen Anspruch auf Erteilung der Zustimmung. Die Erteilung der Zustimmung zu einer Weitergabe der Software an Dritte kommt jedenfalls nur unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- Es muss sich um eine vollständige Übertragung handeln, das heißt der Vertragspartner darf keine Kopien, Updates, frühere Versionen einschließlich Sicherungskopien oder sonstige Kopien zurückbehalten.
- Der Vertragspartner hat den Erwerber vertraglich zur Einhaltung der in diesen AGB niedergelegten Regelungen zu verpflichten.
- Der Vertragspartner teilt NetCom Bayern MV GmbH Namen und Anschrift des Erwerbers, sowie sämtliche Übertragungsgegenstände einschließlich der Seriennummern mit. Diese Mitteilung hat unverzüglich nach der Weitergabe der Software zu erfolgen.

Der Vertragspartner darf alphanumerische Kennungen, Markenzeichen und Urheberrechtsvermerke der Software nicht entfernen. Im Falle erlaubter Vervielfältigung wird er sie unverändert mit vervielfältigen. Er hat ebenfalls alle Kopien fortlaufend zu nummerieren und zwar unter Voranstellung der Seriennummer der jeweiligen Software. NetCom Bayern MV GmbH behält sich das Recht vor, die vollständigen Dokumentationen des Vertragspartners über den Verbleib der Software und sämtlicher Kopien einzusehen.

Manche Software muss vor Gebrauch aktiviert werden. Die Installation ist erst abgeschlossen, wenn der Vertragspartner die Software innerhalb von 30 Tagen nach deren erstmaliger Installation aktiviert. Zu dieser Aktivierung hat der Vertragspartner die nötigen Informationen, die in der Installationssequenz verlangt werden, einzugeben. Nach Änderungen an der Hardware kann es erforderlich sein, die Software erneut zu aktivieren. Falls die Aktivierung nicht innerhalb von 30 Tagen nach der erstmaligen Installation erfolgt, kann die Software gesperrt werden. Eine Entsperrung ist möglich durch Eingabe eines gültigen Aktivierungscodes. Dieser kann bei NetCom Bayern MV GmbH unter Vorlage eines Berechtigungsnachweises angefordert werden. Die von der

Software zunächst eingestellten Standardpasswörter muss der Vertragspartner selbst ändern. NetCom Bayern MV GmbH haftet nicht für Folgen eines Missbrauchs von Zugangsdaten, wenn diese Verpflichtung nicht eingehalten wird.

Soweit der Vertragspartner Standardsoftware zur Nutzung erwirbt, stellt NetCom Bayern MV GmbH ihm eine Dokumentation mit Beschreibung zur Verfügung. Diese beinhaltet unter anderem die Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen und Bedienung. Die Dokumentation kann in Form eines Handbuchs oder aber auch auf Datenträger oder zum Herunterladen aus dem Internet zur Verfügung gestellt werden.

Sofern der Vertragspartner von NetCom Bayern MV GmbH im Rahmen einer Serviceleistung oder Nacherfüllung einen ergänzenden Programmcode erhält, wird dieser Bestandteil der bereits überlassenen Software und unterliegt den Bedingungen dieses Vertrages.

Wenn die an den Vertragspartner ausgelieferte Software durch Upgrades oder durch Migrationsversionen ersetzt wird erlöschen die Nutzungsrechte an den ersetzten Versionen. Alle vorhandenen Kopien der ersetzten Versionen sind an NetCom Bayern MV GmbH zurückzugeben oder gegen Nachweis zu vernichten.

Für Firmware gelten die Regelungen dieses Abschnitts sinngemäß. Firmware darf jedoch nur mit der jeweils mitgelieferten zugehörigen Hardware benutzt beziehungsweise an Dritte weitergegeben werden.

4. Einhaltung von Fristen

NetCom Bayern MV GmbH wird sich nach besten Kräften bemühen, vereinbarte Fristen einzuhalten. Voraussetzung dafür ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Vertragspartners. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen verlängern sich die Fristen für NetCom Bayern MV GmbH angemessen. Das gilt jedoch nicht, wenn NetCom Bayern MV GmbH die Verzögerung zu vertreten hat. Bei Eintreten von Ereignissen höherer Gewalt, zum Beispiel Mobilmachung, Krieg, terroristische Handlungen, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen, zum Beispiel Streik oder Aussperrung verlängern sich vertragliche Fristen

um die Zeit, in denen die Leistungserbringung durch die vorgenannten Ereignisse nicht möglich ist.

Im Falle eines Verzugs der NetCom Bayern MV GmbH mit der von ihr geschuldeten Leistung kann der Vertragspartner eine Entschädigung verlangen, sofern er schriftlich darlegt und glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist. In diesem Falle leistet NetCom Bayern MV GmbH eine Entschädigung wie folgt. Bei einem Mietvertrag leistet NetCom Bayern MV GmbH für jede vollendete Woche des Verzuges einen Betrag von je 25 % der Monatsmiete insgesamt jedoch höchstens 2,5 Monatsmieten für den Teil der Leistung, der durch den Verzug nicht ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden konnte. Im Falle eines Kaufvertrags leistet NetCom Bayern MV GmbH für Verzug eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des Kaufpreises für den Teil der Lieferungen, der durch den Verzug nicht

ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden konnte. Falls die NetCom Bayern MV GmbH mit ihren Dienstleistungen im Rahmen eines Servicevertrages in Verzug gerät und der Vertragspartner einen daraus entstandenen Schaden glaubhaft macht, wird sie für jede vollendete Woche des Verzugs eine Entschädigung von 25 % des monatlichen Serviceentgelts, insgesamt jedoch höchstens 2,5 Monatsentgelte für denjenigen Teil der Serviceleistungen zahlen, der wegen des Verzuges nicht erbracht werden konnte. Sofern von dem Verzug Software oder Dienstleistungen betroffen sind, für die ein gesonderter Preis vereinbart wurde, gilt das vorstehende sinngemäß. Betrifft die Verspätung Software oder Ersatzteile, für deren Überlassung ein einmaliger Preis vereinbart worden ist, gelten anstelle der Beträge von 25 % des monatlichen Serviceentgelts und 2,5 Monatsentgelte die Beträge von 0,5 % und 5 % des einmalig zu zahlenden Preises wie beim Kaufvertrag.

Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzögerung der Leistung und Schadenersatzansprüche statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie über die im vorherigen Absatz genannten Beträge hinausgehen. Das gilt auch nach Ablauf einer Nachfrist zur Leistung, die der Vertragspartner der NetCom Bayern MV GmbH gesetzt hat. Ausgenommen davon sind Fälle des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, soweit zwingend gehaftet wird. Wenn die Verzögerung der Leistung von NetCom Bayern MV GmbH zu vertreten ist kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten. Wenn NetCom Bayern MV GmbH es verlangt, ist der Vertragspartner verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob

er wegen der Verzögerung der Leistung sein Rücktrittsrecht wahrnimmt, weiter auf der Leistung besteht oder welche seiner Ansprüche und Rechte ergeltend machen möchte.

Eine nachteilige Beweislastregelung für den Vertragspartner ist mit den vorgenannten Bestimmungen nicht verbunden.

5. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht vorrangig Preise vereinbart sind, berechnet NetCom Bayern MV GmbH die Leistungen nach Aufwand an Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit zu den bei Erbringung der Leistungen jeweils gültigen Listenpreisen. Bei einer Berechnung nach Stunden werden begonnene Einsatzstunden zum anteiligen Verrechnungssatz berechnet, bei Monatsverrechnungssätzen werden begonnene Monate zum anteiligen Verrechnungssatz berechnet. Leistungen die außerhalb der bei NetCom Bayern MV GmbH

üblichen Arbeitszeit erbracht werden, werden nach besonderen Sätzen abgerechnet. Nebenkosten zum Beispiel für notwendige Reisen, auswärtige Übernachtungen, Telefon und Andere werden vom Vertragspartner erstattet.

Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung des Vertragspartners wird NetCom Bayern MV GmbH offene Forderungen bei Fälligkeit einziehen. Nicht laufend zu zahlende Entgelte werden jedoch nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der Rechnung eingezogen. Der Vertragspartner ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto zum Fälligkeitstermin die notwendige Deckung beziehungsweise Kreditrahmen aufweist. Bei Rücklastschriften wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 5,00 € pro Rücklastschrift erhoben, wenn die Rücklastschrift auf der mangelnden Deckung oder nicht ausreichenden Kreditrahmen des Vertragspartners beruht.

Der Vertragspartner kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen oder fällige Zahlungen nur zurückbehalten, wenn NetCom Bayern MV GmbH dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Ansprüche des Vertragspartners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

NetCom Bayern MV GmbH ist zur Prüfung der Bonität des Vertragspartners berechtigt. Sollten sich aus einer solchen Prüfung Anhaltspunkte für eine deutliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage oder der Zahlungsmoral des

Vertragspartners ergeben so kann NetCom Bayern MV GmbH vom Vertragspartner eine ausreichende Sicherheit für noch offene Forderungen verlangen, die Ausführung weiterer Bestellungen bis zur Klärung der finanziellen Situation unterbrechen oder ganz vom Vertrag zurücktreten.

Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind die Preise der NetCom Bayern MV GmbH ab Werk berechnet. Das bedeutet, dass Frachtkosten und Verpackung gesondert berechnet werden.

6. Geheimhaltung

NetCom Bayern MV GmbH und der Vertragspartner werden sämtliche Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, also auch Informationen über die jeweiligen Geschäftsbetriebe und deren Organisation, gegenüber Dritten vertraulich behandeln. Ausgenommen davon sind lediglich solche Informationen, die ohne das Zutun der jeweils anderen Seite bereits öffentlich bekannt geworden sind. Die Mitarbeiter und

eventuell Erfüllungsgehilfen der NetCom Bayern MV GmbH und des Vertragspartners werden ebenfalls auf diese Geheimhaltung verpflichtet. Beide Seiten werden darauf achten, den Mitarbeitern lediglich solche Informationen zu geben, die diese für die Ausführung der ihnen konkret übertragenen Aufgaben benötigen. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Beendigung des Vertrages bestehen.

7. Datenschutz

NetCom Bayern MV GmbH wird im Zuge der Geschäftsverbindung Daten des Vertragspartners erhalten und speichern. Dazu gehören auch personenbezogene Daten. NetCom Bayern MV GmbH wird diese Daten nur für Zwecke der vertraglichen Leistungserbringung nutzen und wenn sie dafür nicht mehr benötigt werden löschen.

Die Mitarbeiter der NetCom Bayern MV GmbH sind auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG und das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 TKG verpflichtet. Wenn NetCom Bayern MV GmbH vertragliche Leistungen durch Unterauftragnehmer durchführen lässt, werden diese und ihre Mitarbeiter ebenfalls gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Vertrages verpflichtet. Sofern es für die Durchführung der Leistung

erforderlich ist, werden personenbezogene Daten auch an Unterauftragnehmer weitergegeben. Für den Fall, dass eine Übermittlung entsprechende Daten an Unterauftragnehmer außerhalb der EU/EWR erforderlich wird, wird NetCom Bayern MV GmbH auf ein ausreichendes Datenschutzniveau entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen der EU achten.

Bei der Speicherung oder sonstigen Verarbeitung personenbezogener Daten wird NetCom Bayern MV GmbH die Weisungen des Vertragspartners beachten und technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. Soweit NetCom Bayern MV GmbH auf Weisung des Vertragspartners handelt, ist eine Haftung für Datenschutzverletzungen ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist selbst dafür verantwortlich, dass alle gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen für die Datenverarbeitung vorliegen. Dies kann zum Beispiel durch Einholung von Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen und Beachtung von Mitbestimmungsrechten und weitere gegebenenfalls notwendige Maßnahmen geschehen. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass NetCom Bayern MV GmbH die vereinbarten Leistungen erbringen kann, ohne dabei gegen bestehende Vorschriften zu verstoßen.

8. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

NetCom Bayern MV GmbH wird ihre Leistungen in Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter erbringen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Falls ein Dritter den Vertragspartner wegen einer Verletzung von Schutzrechten seitens der NetCom Bayern MV GmbH in Anspruch nimmt, gelten die nachfolgenden Regelungen.

- a) Der Vertragspartner wird NetCom Bayern MV GmbH unverzüglich und schriftlich über die Identität des Dritten und des von ihm geltend gemachten Ansprüche informieren. Der Vertragspartner wird einer Verletzung nicht anerkennen und der NetCom Bayern MV GmbH sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen ermöglichen. Falls der Vertragspartner eine Nutzung der Leistungen einstellt, um damit einer mutmaßlichen Schadenminderungspflicht oder sonstigen wichtigen Gründen nachzukommen, so ist er verpflichtet, den anspruchstellenden Dritten darauf hinzuweisen, dass dies in keinem Falle eine Anerkennung der Schutzrechtsverletzung bedeutet.

- b) Der Vertragspartner hat NetCom Bayern MV GmbH sämtliche auch prozessualen Möglichkeiten zu eröffnen, sich gegen die behauptete Schutzrechtsverletzung zur Wehr zu setzen.
- c) Soweit der Anspruch des Dritten berechtigt ist, wird NetCom Bayern MV GmbH nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Leistungen an den Vertragspartner entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Leistungen so abändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die Leistungen austauschen. Falls NetCom Bayern MV GmbH diese Maßnahme nicht zu angemessenen Bedingungen möglich sind, kann der Vertragspartner vorzeitig den Vertrag kündigen.
- d) Ansprüche des Vertragspartners gegen NetCom Bayern MV GmbH sind ausgeschlossen, falls der Vertragspartner die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat. Das gleiche gilt, falls die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine vertraglich nicht vorhergesehene Anwendung der Leistungen der NetCom Bayern MV GmbH oder durch eine Veränderung der Lieferung seitens des Vertragspartners oder durch eine gemeinsame Verwendung mit nicht von NetCom Bayern MV GmbH gelieferten Produkten verursacht wird.
- e) Falls der Vertragspartner eine Mängelrüge wegen Schutzrechtsverletzungen erhebt darf er Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zur behaupteten Schutzrechtsverletzung stehen. Weitere Voraussetzung ist, dass über die Berechtigung der Mängelrüge kein Zweifel besteht. Das Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Mängelansprüche verjährt sind. Wird die Mängelrüge des Vertragspartners zu Unrecht erhoben, kann NetCom Bayern MV GmbH neben der Auszahlung der zurückbehaltenen Beträge auch den Ersatz der hier entstandenen Aufwendungen verlangen. Vor der Geltendmachung der Rechte aus Gewährleistung muss der Vertragspartner der NetCom Bayern MV GmbH Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist geben.
- f) Grundsätzlich sind Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz wegen Schutzrechtsverletzungen oder sonstiger Rechtsmängel ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist das arglistige Verschweigen eines Mangels, die Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der NetCom Bayern MV GmbH.

- g) Für die Behauptung und Geltendmachung sonstiger Rechtsmängel seitens des Vertragspartners gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.
- h) Diese Bestimmungen führen nicht zu einer Benachteiligung des Vertragspartners hinsichtlich der Beweislast.

9. Änderung der Geschäftsgrundlage; Unmöglichkeit

Im Falle einer lediglich vorübergehenden Unmöglichkeit der Erbringung einer vertragsgemäßen Leistung gelten die Regelungen des Abschnitts I.4.

Der Vertragspartner ist berechtigt von der NetCom Bayern MV GmbH Schadenersatz zu verlangen, wenn es ihr unmöglich wird, die Leistung zu erbringen und sie diese Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Schadenersatzanspruch des Vertragspartners ist jedoch beschränkt auf 10 % des Wertes des Leistungsteils, der wegen der Unmöglichkeit nicht ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt dann nicht, wenn NetCom Bayern MV GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzt hat oder wenn Schadenersatz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person nach zwingendem Recht

verlangt wird. Diese Klausel führt nicht zu einer Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners. Das Recht des Vertragspartners auf einen Rücktritt vom Vertrag bleibt davon unberührt.

Für den Fall, dass das vertraglich vereinbarte System oder Teile davon nicht mehr hergestellt werden, oder der Ersatzteilverrat erschöpft ist und aus diesem Grunde NetCom Bayern MV GmbH nicht mehr in der Lage ist, die vereinbarten Leistungen oder Teile davon in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu erbringen, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Falls dies wirtschaftlich nicht vertretbar sein sollte, hat jede Partei das Recht, sich ganz oder teilweise vom Vertrag zu lösen.

Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt oder vergleichbarer Ereignisse, die dazu führen, dass die wirtschaftliche Bedeutung oder der Inhalt der vertraglich vereinbarten Leistung erheblich verändert wird, oder die sich auf den Betrieb der NetCom Bayern MV GmbH erheblich negativ auswirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und

Glauben angemessen angepasst. Wenn eine Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann NetCom Bayern MV GmbH vom Vertrag zurücktreten. In letzterem Fall wird NetCom Bayern MV GmbH diese Absicht dem Vertragspartner unverzüglich mitteilen. Das gilt auch dann, wenn zuvor eine Verlängerung der Lieferzeit oder Laufzeit mit dem Vertragspartner vereinbart war.

10. Haftung

NetCom Bayern MV GmbH übernimmt die Haftung für von ihr zu vertretende Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen unbeschränkt. Bei einem von ihr verschuldeten Sachschaden trägt sie den Aufwand für die Wiederherstellung bis zu einem Betrag von € 100.000,00 je Schadensereignis. Ausgenommen von der Haftung ist ein Aufwand für die Wiederbeschaffung verloren gegangener Daten oder Informationen.

NetCom Bayern MV GmbH haftet soweit dies zwingend vorgeschrieben ist, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Das gilt auch bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatz jedoch auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, soweit der NetCom Bayern MV GmbH nicht Vorsatz oder eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche eines Vertragspartners sind ausgeschlossen, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage sie geltend gemacht werden.

Die Regelungen dieses Abschnitts beinhalten keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners.

11. Sonstige Regelungen

Soweit keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts und keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen wird NetCom Bayern MV GmbH geschlossene Verträge erfüllen. Wenn der Vertragspartner selbst exportiert wird er die für die Exportprodukte einschlägigen Exportvorschriften der EU bzw. der EU-Mitgliedsstaaten unbedingt beachten.

Zusätzliche Vereinbarungen über den Vertrag oder Vertragsgegenstand bedürfen der Schriftform.

NetCom Bayern MV GmbH ist berechtigt die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen. Der Vertragspartner hat jedoch die Möglichkeit einer solchen Übertragung innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich zu widersprechen. In diesem Falle wird die Übertragung nicht wirksam. Auf diese Widerspruchsmöglichkeit wird NetCom Bayern MV GmbH in der Übertragungsmitteilung hinweisen.

Im Falle, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages für rechtlich unwirksam erklärt werden oder aus Rechtsgründen praktisch nicht durchführbar sind, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen bestehen. NetCom Bayern MV GmbH und der Vertragspartner werden in diesem Fall gemeinsam eine Vereinbarung treffen, um die durch das Ausfallen der betreffenden Bestimmung entstehende Lücke mit einer wirksamen Bestimmung zu schließen.

Soweit NetCom Bayern MV GmbH nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflichtverletzung begangen hat oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen sie geltend gemacht werden, verjähren Ansprüche des Vertragspartners in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

NetCom Bayern MV GmbH ist berechtigt, Auskünfte über die Bonität des Vertragspartners einzuholen. Der Vertragspartner erklärt dazu bereits jetzt seine Zustimmung. Sie kann den Abschluss eines Vertrages oder dessen Fortführung von positiven Auskünften abhängig machen. Ungünstige Auskünfte oder mehrere Auskünfte, die eine Tendenz zur Verschlechterung der Bonität zeigen, können einen Kündigungsgrund bilden. In diesem Fall wird NetCom Bayern MV GmbH den Vertragspartner zunächst zu einer Stellungnahme zum Inhalt der Auskünfte auffordern.

Soweit es Dauerschuldverhältnisse, also insbesondere Mietverträge oder Service – bzw. Wartungsverträge, betrifft, ist NetCom Bayern MV GmbH jederzeit berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen.

Solche Änderungen oder Ergänzungen werden dem Vertragspartner schriftlich, per E-Mail oder per Fax oder sonst in geeigneter Form mitgeteilt. Wenn der Vertragspartner den geänderten Bestimmungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung nicht widerspricht, werden diese gemäß der Ankündigung wirksam in den Vertrag einbezogen.

Im Falle eines fristgemäßen Widerspruches des Vertragspartners wird der Vertrag zu den bis dahin geltenden Vertragsbedingungen fortgesetzt. In diesem Falle ist NetCom Bayern MV GmbH jedoch berechtigt, das Vertragsverhältnis zum nächst möglichen Zeitpunkt ordentlich zu kündigen. Auf diese Folge wird NetCom Bayern MV GmbH in der Mitteilung über die Änderung oder Ergänzung der AGB hinweisen.

Sofern sich die Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus zwingenden rechtlichen Gründen für die NetCom Bayern MV GmbH als unerlässlich darstellen, entfällt die Ankündigungspflicht und das Widerspruchsrecht des Vertragspartners.

Bei Vorliegen solcher zwingender rechtlicher Gründe kann der Vertragspartner aus den Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen keine Schadensersatzansprüche herleiten.